



§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden: ALB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Palm Sicherheitstechnik (im Folgenden: PST) mit allen Vertragspartnern, an die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen (im Folgenden „Besteller“), ungeachtet dessen, ob es sich beim Leistungsgegenstand um den Verkauf von Waren, Rechten, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen oder um andere Vertragsgegenstände handelt.
- (2) Die ALB von PST gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen ALB abweichende Bedingungen des Bestellers oder Dritter erkennt PST nicht an, es sei denn, dass und ggf. insoweit wie PST ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese ALB gelten auch dann, wenn PST auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Bedingungen des Bestellers oder Dritter enthält oder auf solche verweist oder wenn PST in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung / die Leistung vorbehaltlos erbringt bzw. Zahlungen hierfür akzeptiert.
- (4) Zwischen PST und dem Besteller können im Einzelfall von diesen ALB abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese haben dann Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch PST maßgebend.
- (5) Der Vertrag einschließlich dieser ALB gibt alle Vereinbarungen zwischen PST und dem Besteller vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PST vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden. Beim Abschluss von Bauverträgen gilt die VOB/B.

§ 2 Angebot; Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von PST sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen oder Aufträge kann PST innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (3) PST behält sich sämtliche Rechte an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie an sämtlichen dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln, insbesondere an Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Katalogen und digitalen Unterlagen jeglicher Art vor. Der Besteller darf diese Gegenstände weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie weder bekannt geben, noch selbst oder – soweit dies ausnahmsweise gestattet ist – durch Dritte über den Vertragszweck hinaus nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PST diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und sämtliche eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Der Besteller hat über Verhandlungen mit PST, den Abschluss von und sämtliche Inhalte der mit PST getroffenen Vereinbarungen sowie sonstige Informationen und Erkenntnisse über Produkte und Leistungen von PST, Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen (im Folgenden „Informationen“) Stillschweigen zu wahren und darf derlei Informationen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwenden, sie nicht an Dritte weitergeben oder in irgendeiner Weise schutzrechtlich auswerten. Eine Weitergabe von Informationen ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch PST zulässig, wenn dies für die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller notwendig ist und der Dritte in gleicher Weise an die Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden ist wie der Besteller.
- (2) Die Inbezugnahme der wechselseitigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und PST zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes von PST in Berichten und sonstigen Veröffentlichungen des Bestellers ist ebenfalls unzulässig.
- (3) Bei Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit haftet der Besteller im Verhältnis zu PST in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für solche Informationen, für die der Besteller nachweisen kann, dass sie ihm bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch PST ohne Verletzung von Rechten der PST bekannt waren.

§ 4 Umfang, Art und Weise der Lieferungen, Teillieferungen

- (1) Angaben von PST zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) erfolgen stets nach bestem Wissen, sind jedoch lediglich annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Solche Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Leistungsgegenstandes. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen oder Komponenten durch funktional gleichwertige Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht nachteilig beeinträchtigen.
- (2) Lieferungen erfolgen stets „EXW“ (gemäß Incoterms 2010) Eilenburg oder von einem anderen von PST benannten Ort aus. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass PST die Versendung übernimmt, ist Erfüllungsort gleichwohl der Ort der Übergabe durch PST an die Transportperson.
- (3) PST ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen der vertraglichen Bestimmung verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, PST erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (4) Gerät PST mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PST auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 13 ALB beschränkt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) PST behält sich das Eigentum an sämtlichen Leistungsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen bezüglich des konkreten Leistungsgegenstandes aus dem Vertragsverhältnis vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, gilt der Eigentumsvorbehalt jeweils bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden.
Unbeschadet weiterer Ansprüche ist PST bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände zurückzunehmen und unter Anrechnung des Erlöses auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angemessen zu verwerten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich.
- (2) Der Besteller darf Vorbehaltsgegenstände ausschließlich im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern; Sicherungsübereignung oder Verpfändung an Dritte sind ausgeschlossen. Soweit nach dieser Maßgabe eine zulässige Veräußerung erfolgt, verpflichtet sich der Besteller, den Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Der Besteller tritt bereits jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten gegenüber PST sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbruttobetrages gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an PST ab, und zwar unabhängig davon, ob die Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind.
Der Besteller bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von PST, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt von PST zur Verfügung gestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er diese ausreichend zum Ersatzwert gegen Schäden durch Elementar- und ähnliche Gefahren, insbesondere Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Sprinklerleckage, zu versichern.
- (4) Etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller wird für PST als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen, ohne dass PST dadurch verpflichtet wird. Werden Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht PST gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet oder verbunden, so erwirbt PST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Leistungsgegenstandes zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
Werden Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht PST gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt PST entsprechend das Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.



Die vorbenannten Regelungen gelten auch dann, wenn PST Gegenstände im Rahmen werkvertraglichen Verpflichtungen verbaut. Im Anwendungsbereich von § 946 BGB steht PST für den Verlust des Eigentums ein verschuldensunabhängiger Ersatzanspruch zu. Dieser richtet sich nach dem Wert der verbauten Sache und bestimmt sich in der Höhe nach dem Einkaufspreis der Sache zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 30 %.

§ 6 Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Bei Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen durch den Besteller ist PST zu Ausführung erst verpflichtet, wenn ein beim Besteller in angemessener Frist eingereichtes Nachtragsangebot dem Grunde nach beauftrag und eine schriftliche (Textform genügt) Einigung über die Vergütung erzielt wurde.
- (2) Soweit die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise der Vorlieferanten von PST und/oder die allgemeinen Kosten, insbesondere Rohstoffpreise, Transportkosten, Löhne, Steuern, Zinsen oder Wechselkurse, gestiegen sind oder PST in diesem Zeitraum eine allgemeine Preiserhöhung durchgeführt hat, so ist PST zur Angleichung der Preise berechtigt. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Auf Verlangen des Bestellers wird PST die Erhöhungsgründe nachweisen.
- (3) Auf eine vereinbarte Vergütung sind angemessene Abschlagszahlungen fällig. Abschlagsrechnungen können nach Wahl von PST nach Baufortschritt oder nach Zeitablauf gelegt werden. Der Baufortschritt ist durch ein prüfbares Aufmaß nachzuweisen. Bei Abschlagsrechnungen nach Zeitablauf ist die vereinbarte Bauzeit für die Rechnungslegung maßgeblich. Die vereinbarte Vergütung wird durch die Arbeitswochen geteilt. Die Abrechnung erfolgt pro Arbeitswoche. Der Nachweis eines Baufortschrittes bedarf es nicht. Das Wahlrecht übt PST mit der ersten Abschlagsrechnung aus.
- (4) Rechnungsbeträge (Kaufpreise, Schlussrechnungen bei Werkverträgen) sind innerhalb von 14 Tagen – Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Tagen – ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PST. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen, ohne dass es einer vorigen Mahnung bedarf; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Sicherheit

- (1) Die Stellung Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten wird ausgeschlossen. Fordert PST Sicherheit nach § 648 a BGB, so beträgt die angemessene Frist zur Stellung der Sicherheit durch den Besteller 5 Tage.
- (2) PST ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder weitere Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PST nach Abschluss des Vertrages von Umständen Kenntnis erhält, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind.

§ 8 Lieferzeit

- (1) Von PST in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung durch PST vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson.
- (2) PST kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen PST gegenüber nicht nachkommt.

§ 9 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Eilenburg.
- (2) Soweit PST nach dem Vertrag ausnahmsweise den Versand des Leistungsgegenstandes schuldet, geschieht dies auf dem nach Einschätzung von PST sichersten und kostengünstigsten Wege auf Kosten und für Rechnung des Bestellers.

- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an die Transportperson über, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PST noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Leistungsgegenstand versandbereit ist und PST dies dem Besteller angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch PST betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben der Vertragspartei vorbehalten, die sich ggf. jeweils darauf beruft.
- (5) Jegliche Sendungen oder – soweit möglich – die Bereitstellung eines anderen Leistungsgegenstandes werden von PST nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Leistungsgegenstand als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern PST auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist; und
 - PST dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 9 Abs. 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat; und
 - seit der Lieferung oder Installation 10 Tage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Leistungsgegenstandes begonnen, insbesondere: die gelieferte Anlage in Betrieb genommen, hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 10 Tage vergangen sind und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines PST angezeigten Mangels, der die Nutzung des Leistungsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat oder
 - ein Performance Test/Abnahmetest erfolgreich durchgeführt wurde oder spätestens 10 Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft oder spätestens 4 Wochen nach Eingang der Lieferung, wenn die Installation, ohne dass PST dies zu vertreten hat, verzögert wurde. Es gilt, was als erstes eintritt.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände bzw. des herzustellenden Werkes ist PST nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (2) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von PST, kann der Besteller unter den in § 13 ALB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (3) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die PST aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PST nach ihrer Wahl die Mängelansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Mängelansprüche gegen PST bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Bestellers gegen PST gehemmt.
- (4) Mängelansprüche entfallen, wenn der Besteller ohne Zustimmung von PST den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Kaufvertragliche Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme bzw. dem Eintritt der eine Abnahme ersetzenden Umständen gem. § 9 Abs. 6 ALB. Werkvertragliche Mängel verjähren innerhalb von 4 Jahren ab Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmefiktion.
- (6) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 Schutzrechte

- (1) PST steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass der Leistungsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.



- (2) In dem Fall, dass der Leistungsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird PST nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Leistungsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen des § 13 ALB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von PST gelieferte Produkte anderer Hersteller wird PST nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen PST bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 12 Kontrolle und Rügefrist

- (1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als genehmigt, wenn PST nicht binnen 30 Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge PST nicht binnen 7 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- (2) Ein beanstandeter Leistungsgegenstand darf erst auf Verlangen von PST zurückgesendet werden. Eine Rücksendung erfolgt stets frachtfrei. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PST die Kosten des günstigsten Versandweges ab dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, sofern dieser PST bekannt gegeben wurde, es sei denn, die Rücksendung wäre in Ansehung des Wertes des beanstandeten Gegenstandes offensichtlich unwirtschaftlich. Höhere Kosten, die daraus resultieren, dass der Leistungsgegenstand sich an einem anderen Ort befindet, sind keinesfalls ersatzfähig.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung von PST auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten jeweils in gleichem Umfang zugunsten von PST, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftung von PST ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. PST haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Auch in diesem Fall ist die Ersatzpflicht von PST für Sachschäden und weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000 je Schadensfall beschränkt.
- (3) Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst eintreten, haftet PST ungeachtet des Rechtsgrundes nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Geschäftsinhaber, der Organe oder leitenden Angestellten von PST, bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, oder im Rahmen einer ausdrücklich gewährten Garantie.
- (4) Soweit PST technische Auskünfte gibt und/oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) PST haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PST nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PST die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich

machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PST zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Besteller hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen sowie alle anderen anwendbaren Gesetze einzuhalten. Der Besteller hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung des Leistungsgegenstandes nach sämtlichen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen. Sollte ausnahmsweise vereinbart sein, dass PST die Einholung von Genehmigungen schuldet, steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass keine Genehmigungshindernisse rechtlicher oder faktischer Art bestehen. Der Besteller übernimmt jedenfalls die Pflicht zur Bereitstellung erforderlicher Informationen und Unterlagen. Wird eine von PST beantragte, zur Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt, so gilt der Vertrag insoweit als nicht geschlossen. Der Besteller stellt PST insoweit von jeglicher Haftung frei. Scheitert die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die PST nicht zu vertreten hat, so kann PST vom Besteller pauschal 10% des vereinbarten Preises als Schadensersatz verlangen. PST behält sich den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, und haben die Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PST und dem Besteller Eilenburg.
- (3) Die Beziehungen zwischen PST und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese ALB einzelne Bestimmungen enthalten, die ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle von Regelungslücken gelten zur Ausfüllung diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass PST Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: April 2016
Gültig ab: 01.05.2016